

VO/0672/12

Bebauungsplan 1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße -

- Offenlegungsbeschluss -

Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 120 - Bereich

Luisenstraße / Klotzbahn / Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz /

Erholungsstraße / Grünstraße

- Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

07.11.2012 SI/2058/12 Bezirksvertretung Elberfeld

TOP 5

Die BV Elberfeld empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wie folgt – ungeändert – zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1160 umfasst die Baublöcke zwischen Neumarktstraße, Herzogstraße und Grünstraße wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die Erweiterung der Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 120 – Bereich Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungsstraße / Grünstraße – wie in Anlage 04 dargestellt, wird beschlossen.
4. Die Offenlegung der Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 120 – Bereich Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungsstraße / Grünstraße – wie in Anlage 04 dargestellt, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

**05.12.2012 SI/0513/12 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 7.1

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1160 umfasst die Baublöcke zwischen Neumarktstraße, Herzogstraße und Grünstraße wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,

von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

3. Die Erweiterung der Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 120 – Bereich Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungsstraße / Grünstraße – wie in Anlage 04 dargestellt, wird beschlossen.
4. Die Offenlegung der Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 120 – Bereich Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungsstraße / Grünstraße – wie in Anlage 04 dargestellt, wird beschlossen.

Einstimmigkeit